

Informationen zum Schwerpunktteilbereich Medienrecht

I. Das Medienrecht als Rechtsgebiet

Die Medien erfüllen in der heutigen Gesellschaft eine doppelte Funktion. Einerseits sind sie noch immer Garant und unerlässliche Basis für die Meinungsbildung in einer funktionierenden Demokratie. Andererseits sind sie nicht zuletzt aufgrund der technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ein enormer Wirtschaftsfaktor. In diesem Spannungsfeld zwischen kulturell-gesellschaftlicher Funktion und der ökonomischen Bedeutung muss das Medienrecht die Balance zwischen Regulierung und freiheitlicher Entwicklung des Marktes finden.

Dabei ist das „Medienrecht“ eine Cross-over Materie, die öffentliche und zivilrechtliche Aspekte zu einer eigenständigen Fachmaterie integriert. Vielmehr umfasst es die Gesamtheit aller gesetzlichen Regelungen und richterlichen Vorgaben, die Arbeit und Wirkung von Medien rechtlich bestimmen. Dabei fungiert das Medienrecht als Sammelbegriff für die in verschiedenen Gesetzen des Bundes und der Länder sowie in staatsvertraglichen Vereinbarungen verstreuten Tatbestände. Das Medienrecht hat institutionelle und individuelle Aspekte. Letztere behandeln beispielsweise Ansprüche der Medienunternehmen gegen den Staat oder Einzelner gegenüber den Medien. Die institutionellen Aspekte betreffen die Regulierung der Medien durch den Staat; insoweit ist der Schwerpunktteilbereich wesentlich vom öffentlichen Recht geprägt. Zudem sind die Medien ein klassisches Beispiel für eine Materie, die nicht mehr nur national verstanden oder geregelt werden kann, sondern wegen der grenzüberschreitenden Dimension nur vollständig erfasst wird, wenn die europa- und völkerrechtlichen Aspekte einbezogen werden.

Das Medienrecht bezieht seine Attraktivität aus der Tatsache, dass es sich um eine junge und dynamische Rechtsmaterie handelt und damit in vielfältigen Berufen eine Rolle spielt. Neben der anwaltlichen Tätigkeit – zahlreiche Kanzleien unterhalten auf die Regelung des Medien- und Telekommunikationsmarktes spezialisierte Abteilungen – und der Mitwirkung in Rechtsabteilungen von Medienunternehmen sind auch Berufsfelder in der öffentlichen Verwaltung wie z.B. in Ministerien mit Bezug zum Medienrecht vorhanden. Mainz ist zudem „Medienhauptstadt“: neben zahlreichen Medienunternehmen wie z.B. dem ZDF ist Rheinland-Pfalz Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder. Zudem ist 2000 mit der Gründung des Mainzer Medieninstituts das eng mit der Johannes Gutenberg-Universität kooperiert, die Medienwissenschaft weiter gestärkt worden. Neben zahlreichen für Studierende des Schwerpunktteilbereichs relevanten Veranstaltungen wie dem Mainzer Mediengespräch bieten das Institut und der Fachbereich gemeinsam den LL.M.-Weiterbildungsstudiengang „Medienrecht“ an. Dieser ist eng verzahnt mit dem Schwerpunkt Medienrecht, so dass die im Studium gehörten Vorlesungen bei erfolgreichem Abschluss bei Belegung des LL.M.-Programms angerechnet werden können.

II. Die Veranstaltungen im Schwerpunktteilbereich

- Der obigen Beschreibung des Rechtsgebiets entsprechend wird das Medienrecht durch Vorlesungen auf drei Ebenen – national, europäisch, international – erfasst.
- Ergänzend werden Seminare und eine Übung angeboten.
- Wegen der europäischen und völkerrechtlichen Bezüge ist neben den Pflichtveranstaltungen Europarecht I und II sowie Völkerrecht ergänzend auch die Vorlesung Europarecht III als Voraussetzung für den Schwerpunktteilbereich sinnvoll.

1. Medienrecht I – Nationales Medienrecht

In der Vorlesung Medienrecht I werden sämtliche Aspekte des nationalen Medienrechts mit einem Schwerpunkt auf dem Rundfunkrecht angesprochen. Dabei wird ein Überblick über die relevanten Mediengesetze der Bundesländer, des Bundes sowie staatsvertraglicher Vereinbarungen zwischen den Ländern gegeben. Ausgangspunkt ist Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und die darin geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit, jedoch in ihrer kollektiven Ausprägung als Recht der Massenmedien und -kommunikation, insbesondere also im Recht der Presse, des Rundfunks, Films und des sog. Multimedia nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Neben individuellen Formen der Meinungsäußerung geht es also vor allem um das institutionelle Medienrecht hinsichtlich der verschiedenen Medienformen. Ergänzend wird dabei auch auf das Telekommunikationsrecht verwiesen. Jugendschutz, Datenschutz, Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das Wettbewerbs- und Kartellrecht ebenso wie das Urheberrecht und Arbeitsrecht werden in ihren Bezügen zum Medienrecht angesprochen.

2. Medienrecht II – Europäisches Medienrecht

Das Medienrecht ist in besonders umfangreichem Maße europäisch vorbestimmt. Daher werden hier in Ergänzung zur Vorlesung „Medienrecht I“ die relevanten Einflüsse des EG-Rechts sowie des Europarates dargestellt.

Grundlegende europarechtliche Fragen werden anhand der speziellen Materie Medienrecht analysiert, wobei es vor allem auch um die Frage der Kompetenz der Gemeinschaft zur Regelung von Medien geht. Beispielhaft werden sekundärrechtliche Vorschriften wie die Fernsehrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht analysiert. Die besonders wichtige Aktivität der Wettbewerbsabteilung der Kommission im Mediensektor erhält ein eigenes Kapitel. Schließlich werden auch die politischen Initiativen der Europäischen Union bezüglich der Medien angesprochen.

In einem weiteren Abschnitt der Vorlesung geht es um den Einfluss des Europarates, der durch seine Abteilung „Medien“ sowohl mittels rechtsverbindlicher Konventionen wie auch politischer Empfehlungen tätig wird. Besonderes Augenmerk gilt dabei der umfassenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Auslegung des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

3. Medienrecht III – Internationales Medienrecht

In der Vorlesung Medienrecht III werden ergänzend zur nationalen und europäischen Ebene die internationalen, d.h. völkerrechtlichen Aspekte dargestellt. Dabei werden die verschiedenen Rechtsquellen vorgestellt und ihr Einfluss auf das Medienrecht erläutert.

Als wichtigste internationale Organisationen, die sich mit medienrechtlichen Fragestellungen beschäftigt, werden die Welthandelsorganisation (WTO) und die World Intellectual Property Rights Organisation (WIPO) ausführlich erörtert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Internetrecht. Dabei stehen die internationale Vergabe von Domainnamen durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) und die Bewältigung des Internets durch die nationalen Rechtsordnungen im Vordergrund. Von großer Bedeutung sind auch die internationale Telekommunikationsunion und der Satellitenrundfunk. Schließlich wird ein Überblick über grundlegende internationale Pakte wie die UNO-Menschenrechtskonvention und die EMRK gegeben, die für die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie den Datenschutz relevant sind.

4. Seminare und Übung im Medienrecht

Regelmäßig werden für die Studierenden des Schwerpunktteilbereichs Medienrecht Seminare zur Vertiefung aktueller Fragestellungen aus allen Bereichen des Medienrechts angeboten. Zugleich besteht dort durch Verfassen und mündlicher Präsentation einer Seminararbeit die Möglichkeit zum Erwerb des notwendigen Leistungsnachweises für die Zulassung zur Prüfung. Die Seminare werden teilweise in Kooperation zwischen den am Schwerpunktteilbereich beteiligten Lehrstühlen angeboten. In einigen Fällen werden sie auch mit externen Partnern aus der Praxis veranstaltet.

Alternativ zu den Seminaren besteht auch die – unbedingt empfohlene – Möglichkeit, das in den Vorlesungen erworbene Wissen in der fallgestützten Übung im Medienrecht anzuwenden und dort durch die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren den benötigten Leistungsnachweis zu erbringen und die Vorbereitung auf das schriftliche Examen fortzusetzen.

III. Kombinationsmöglichkeiten

Der Schwerpunktteilbereich Medienbereich liegt in der ersten Säule und kann damit mit allen Teilbereichen aus der Fächergruppe 2 kombiniert werden (Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht, Familien- und Erbrecht, Internationales Öffentliches Recht, Kulturrecht, Steuerrecht, Wirtschaft und Verwaltung I). Diese Kombinationsmöglichkeiten stehen den Studierenden offen. Sinnvoll erscheint eine Kombination insbesondere mit den Teilschwerpunkten Internationales öffentliches Recht, Kulturrecht oder Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht. Der Titel des kombinierten Schwerpunkts ergibt sich aus den Namen der jeweiligen beiden Teilschwerpunkte.

IV. Stundenplan-Modell

Die Veranstaltungen des Teilschwerpunktes werden in folgender Rotation angeboten. Die dargestellte Möglichkeit ist nur eine Empfehlung, die selbstverständlich variiert werden kann. Insbesondere kann der Schwerpunktteilbereich auch zum Wintersemester begonnen werden.

Beginn zum SoSe, Länge: 3 Semester (gültig ab SoSe 2006)

1. SoSe	Medienrecht I	2 SWS
1. WS	Medienrecht II	2 SWS
1. WS	Medienrecht III	2 SWS
2. SoSe	Übung	2 SWS
in einem Semester	ggf. Seminar	2 SWS

V. Kontakt

Die Veranstaltungen im Schwerpunktteilbereich werden gehalten von den Professoren Dörr, Fink, Hain und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Cole.

Der Schwerpunktteilbereich wird koordiniert vom Lehrstuhl von Professor Dörr:

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht

Johannes Gutenberg-Universität

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Jakob-Welder-Weg 9

Zimmer 03-220

55099 Mainz

Telefon: 06131/39-23044

Fax: 06131/39-25697

E-Mail: doerr@mail.jura.uni-mainz.de

Homepage: <http://www.jura.uni-mainz.de/~doerr/>